

de nature à éclairer les relations entre Chaubert, Jaquemot et Vermeil, on peut avoir des doutes sur le point de savoir si réellement il a été dans l'intention des contractants que Chaubert ne fût obligé en aucune manière, lui qui était notamment devenu créancier par suite de cession de l'obligation hypothécaire de 27 000 francs souscrite dans le principe en faveur de Vermeil. Il est surtout douteux de savoir ce que ce dernier a voulu et comment il a compris la situation de Chaubert. Mais le Tribunal fédéral est lié par la solution de l'instance cantonale. Il est sans doute compétent, lorsqu'il s'agit de rechercher si un résultat juridique donné a été voulu, pour décider quelles conditions sont nécessaires pour que l'on doive admettre que les parties ont réellement voulu ce résultat. Dans l'espèce, pour que l'engagement de Chaubert doive être considéré comme simulé, il suffit que les parties aient eu la volonté concordante de l'envisager comme de pure forme et ne devant déployer aucun effet. Or c'est là une pure question de fait. La solution affirmative que lui a donnée l'instance cantonale n'est pas en contradiction avec les pièces du procès et dès lors le Tribunal fédéral doit l'admettre comme constante. C'est donc à bon droit que Chaubert excipe de la simulation de la qualité de débiteur que le contrat de rente viagère du 8 août 1893 lui attribue et qu'il conclut à l'annulation de la poursuite dirigée contre lui en la dite qualité.

5. — L'exception de simulation étant reconnue fondée et le recours devant par conséquent être rejeté, il est inutile d'examiner le moyen tiré de la novation, invoqué en second lieu par Chaubert et admis également comme fondé par le jugement dont est recours.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté comme non fondé et le jugement de la Cour civile du canton de Vaud, du 26 juin 1896, confirmé quant au fond et quant aux dépens dans le sens des considérants qui précèdent.

185. Urteil vom 3. Oktober 1896 in Sachen
Reichmuth gegen Wiget.

A. Durch Urteil vom 6. Juli 1896 hat das Kantonsgericht des Kantons Schwyz erkannt: Das in Sachen ergangene Urteil des Bezirksgerichtes Schwyz ist bestätigt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Gutheißung seines Klagebegehrens in vollem Umfange. Die Beklagte beantragt in ihrer Antwort auf die klägerische Berufungsschrift Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Zwischen dem Kläger Joseph Reichmuth und seiner Base, der Beklagten Josepha Wiget, welche früher in der gleichen Gemeinde, Unter-Zberg, gewohnt hatten, war ein Liebesverhältnis entstanden. Im März 1891 wanderte der Kläger nach Nordamerika aus, und während seines dortigen Aufenthaltes, der bis zum Mai 1893 dauerte, unterhielten die beiden einen regen Briefwechsel. Derselbe wurde auch nach seiner Rückkehr fortgesetzt. Anfangs 1894 trat die Beklagte eine Stelle in Schwyz an. Dasselbst besuchte sie der Kläger, kaufte zwei Eheringe, von welchen er den einen der Beklagten gab, die ihn behielt. Das Verhältnis scheint jedoch von den Angehörigen der Beklagten nicht gerne gesehen worden zu sein. In einem Briefe vom 10. November 1894 schrieb die Beklagte dem Kläger: „Und nun soll ich Dir sagen Ja oder „Nein, sagst Du im Briefe? Aber warum diese Frage? Du „weißt ja alles so gut, wie ich. Du hast alles gehört von mir „und den Meinigen, weißt, daß ich Dich gewiß heiraten würde, „wie ich es Dir versprochen, aber ich kann und darf ja nicht, eher „würden sie mich einkertern, das kann, so lange die Eltern leben, „unmöglich geschehen, und ich arme Josepha muß folgen.“ In demselben Briefe bittet Beklagte den Kläger, nichts von den Ringen zu sagen, und an einer weiteren Stelle sagt sie: „Bin Dir aber „ohne dies noch viel schuldig, doch das zahle ich Dir erst, wenn „ich sehe, daß wir nie zusammen haufen. Dann sollst Du auch

„etwas annehmen von mir für den Schaden, daß Du aus „Amerika gekommen. Nimm anfangs das Wenige, ich bitte Dich. „Die Meinigen wissen nichts, schicke es nicht etwa wieder, ansonst müßte ich Dir alle Sachen zusenden, die ich ja so gern „behalten will als teure Andenken an Dich.“ Anfangs des Jahres 1895 scheint die Korrespondenz zwischen den Parteien ein Ende genommen zu haben. Am 1. August 1895 schickte der Bruder der Beklagten dem Kläger Geschenke, die er der Beklagten gemacht hatte, zurück, und schrieb dazu: „Beifolgend statte Dir die an „Josephina aufgedruckenen Sachen zurück. Von solch' menschenfreundlichen Leuten wollen wir nichts geschenkt. Wenn Du aber „glaubst, Du habest für Deine ausgeschämte Zubringlichkeit noch „eine Pension verdient, so steht Dir der Prozeßweg offen.“ Daraufhin stellte Kläger am 14. Oktober 1895 beim Bezirksgericht Schwyz gegen die Beklagte das Rechtsbegehren, dieselbe habe wegen Verlöbnißbruches 3000 Fr. an ihn zu bezahlen. Zur Begründung dieser Klage führte er aus: Es habe zwischen ihm und der Beklagten während mehrerer Jahre ein ernstes Liebesverhältnis bestanden, dasselbe sei öffentlich bekannt worden und habe zum gegenseitigen Austausch von Eheringen und damit zu einem förmlichen Eheversprechen geführt. Dieses Verhältnis habe Beklagte ohne Veranlassung des Klägers unter der Vorgabe, die Mutter sei nicht einverstanden, durch einen verletzenden Brief ihres Bruders einseitig gelöst. Die verletzende Art der Lösung des Verhältnisses, sowie die Thatsache, daß Beklagte den Kläger zur Rückkehr aus Amerika verleitet habe, begründe die Entschädigungspflicht der Beklagten nach richterlichem Ermessen gemäß Art. 50 und 55 D.-R. Die Beklagte machte hiegegen geltend: Kläger habe als Verwandter bei der Familie der Beklagten verkehrt, und sich dabei allerdings eine gewisse Zuneigung der Beklagten erworben. Zu einem Verlöbniß sei es indessen nicht gekommen, und das Liebesverhältnis sei auch nicht über die beidseitigen Familienkreise hinaus bekannt geworden. Abgesehen hievon wäre aber auch die Lösung eines eingegangenen Verlöbnisses nichts widerrechtliches, wie auch von einer ernstlichen Verletzung persönlicher Verhältnisse des Klägers nicht gesprochen werden könne. Beide kantonalen Instanzen haben die Klage abgewiesen. Die Erwägungen

des kantonsgerichtlichen Urteils gehen im Wesentlichen dahin: Gemäß der Rechtsfrage habe Kläger aus Verlöbnißbruch geklagt. Eine solche Entschädigungsklage wäre als familienrechtliche Klage nach kantonalem Recht zu entscheiden. Da jedoch das schwyzerische Recht Bestimmungen über den Verlöbnißvertrag nicht enthalte und Kläger in der Appellationsinstanz nachdrücklich seine Entschädigungsforderung als Deliktanspruch gemäß Art. 50 und 55 D.-R. begründet habe, müsse jedenfalls untersucht werden, ob die Voraussetzungen einer Forderung aus den genannten Artikeln des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vorhanden seien. Dies sei jedoch zu verneinen. Allerdings habe zwischen den Litiganten ein Verhältnis bestanden, das mehr oder minder auf eine Äußerung und den Willen der Beklagten, den Kläger zu ehelichen, schließen lasse. Eine förmliche Verlobung, ein wirkliches Eheversprechen sei aber beklagterseits immerhin nicht erfolgt, indem Beklagte nur den Willen bekundet habe, den Kläger zu heiraten, sofern ihre Eltern, speziell die Mutter, hiezu die Zustimmung erteilen würden. Aus den Briefen, die Beklagte dem Kläger nach Amerika geschickt, spreche allerdings die Zuneigung zu demselben, dagegen sei er in diesen Briefen nie direkt und ausdrücklich zur Heimkehr aufgefordert worden. Wenn nun Beklagte einseitig von diesem Verhältnisse zurückgetreten sei, so habe sie sich dadurch keiner Widerrechtlichkeit schuldig gemacht; denn einerseits könne in der Lösung dieses Liebesverhältnisses ein moralisches Delikt nicht erblickt werden, und andererseits sei nach keiner Richtung der Beweis erbracht, daß der Kläger dadurch in seinen persönlichen Verhältnissen ernstlich verletzt worden sei.

2. Die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurteilung der vorliegenden Berufung ist vorhanden. Der gesetzliche Streitwert wird erreicht und es liegt ein Anspruch im Streite, dessen Entscheidung die Anwendung eidgenössischen Rechtes erfordert. Allerdings ist der Verlöbnißvertrag ein familienrechtlicher, dem kantonalen Rechte unterstehender Vertrag, weshalb Ansprüche, die ausschließlich dieses Vertragsverhältnis zur rechtlichen Grundlage haben, also auch Schadenersatzklagen wegen Verlöbnißbruches, sofern sie ausschließlich auf Vertragsverletzung gegründet werden, nach kantonalem Recht beurteilt werden. Nun ist aber im vor-

liegenden Falle nicht eine solche Kontraktklage gestellt, sondern Kläger begründet seine Entschädigungsforderung ausdrücklich als Defizitanspruch, macht also geltend, daß in dem Rücktritte vom Verlöbniß, abgesehen von der Verletzung vertraglicher Pflichten auch eine Verletzung von Geboten der allgemeinen Rechtsordnung liege. Hiefür sind die Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes über unerlaubte Handlungen maßgebend, und das Bundesgericht ist daher kompetent, zu untersuchen, ob in dem Rücktritte der Beklagten vom Verlöbniß, unter den Umständen, wie derselbe geschehen ist, eine unerlaubte, auch abgesehen von der Verletzung der Vertragspflicht aus dem Verlöbnißvertrage, widerrechtliche Handlung liege (s. Amtl. Sammlg. der bundesgerichtlichen Entscheidungen, Bd. XIX, S. 399 Erw. 1 f.; XXII, S. 531 Erw. 2 f.).

3. Damit nun wegen einseitigen Rücktritts vom Verlöbniß eine Schadenersatzforderung auf Grund der Art. 50 u. ff. O.-R. erhoben werden kann, ist erforderlich, daß durch den Rücktritt nicht nur solche Pflichten verletzt seien, welche den Parteien aus diesem speziellen Rechtsverhältnis erwachsen; sondern es muß durch den Rücktritt ein Rechtsgut verletzt sein, das nicht bloß durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Nichterfüllung von Verträgen, speziell des Verlöbnißvertrages, sondern durch ein Gebot der allgemeinen Rechtsordnung gegen widerrechtliche Angriffe geschützt ist. Demnach kann in dem einseitigen Rücktritt vom Verlöbniß nicht schon deswegen eine widerrechtliche Handlung im Sinne der Art. 50 u. ff. O.-R. erblickt werden, weil dadurch der andere Teil schmerzlich berührt und gekränkt wird; der Rücktritt muß vielmehr in einer Art und Weise, und unter Umständen erfolgt sein, daß derselbe als eine Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung erscheint, was z. B. der Fall sein wird, wenn der Rücktritt in verletzender Form geschieht, wenn der Zurücktretende den andern Teil böswillig getäuscht hat, wenn er ihn durch die Art und Weise des Rücktrittes dem Spotte aussetzt, u. s. w.

4. Im vorliegenden Falle muß nun im Gegensatz zu der Vorinstanz angenommen werden, daß die Beklagte dem Kläger ein Eheversprechen in der That gegeben hat. In den Briefen der Beklagten ist ein solches allerdings nicht enthalten; dagegen spricht

dafür die Thatfache, daß die Beklagte anlässlich des Besuches vom März 1894 vom Kläger einen Ehering angenommen hat, und endlich hat Beklagte in ihrem Briefe vom 10. November 1894 unumwunden zugestanden, dem Kläger die Ehe versprochen zu haben, und zwar ohne dabei die Einwilligung der Eltern vorzubehalten. Ungeachtet dieser Anerkennung muß die Feststellung der Vorinstanz, daß eine förmliche Verlobung, ein wirkliches Eheversprechen von Seite der Beklagten niemals erfolgt sei, als aktenwidrig bezeichnet werden. Daß sodann die Beklagte einseitig von dem Verlöbniß zurückgetreten ist, hat sie selbst nicht in Abrede gestellt, und als Grund des Rücktrittes lediglich den Widerstand der Eltern geltend gemacht. Gleichwohl kann aber die Entschädigungsklage nicht gutgeheißen werden. Die Art und Weise, wie die Beklagte das Verhältnis gelöst hat, war keine verletzende; aus den Akten, insbesondere aus den Briefen der Beklagten ergibt sich, daß dieselbe eigentlich wider ihren Willen zurückgetreten ist. Der allerdings in verlegendem Tone gehaltene Brief, mit welchem der Bruder der Beklagten dem Kläger Geschenke zurückgeschickt hat, kann der Beklagten persönlich nicht zur Last gelegt werden. Dafür, daß sie dieses Schreiben inspiriert habe, liegt kein Anhalt vor; im Gegenteil scheint aus ihren eigenen Briefen hervorzugehen, daß sie mit dem Vorgehen ihres Bruders nicht einverstanden war. Auch darauf kann Kläger eine Entschädigungsforderung nicht stützen, daß er mit Rücksicht auf eine Verhehlung mit der Beklagten aus Amerika zurückgekommen sei; denn ein Eheversprechen hatte ihm Beklagte damals noch nicht gemacht, und wenn Kläger sich gleichwohl in der Hoffnung auf das Zustandekommen eines Eheabschlusses mit der Beklagten zur Rückkehr entschloß, so that er es auf seine eigene Gefahr. Ebenso wenig kann angenommen werden, daß die Beklagte den Kläger wider besseres Wissen und Gewissen im Glauben gelassen habe, sie werde ihn heiraten, während sie bereits entschlossen war, es nicht zu thun. Ihr Rücktritt beruhte vielmehr einfach darauf, daß sie nicht die nötige Festigkeit besaß, um dem Widerstand der Ihrigen wirksam entgegenzutreten. Dadurch ging allerdings eine lange Zeit hin; allein dies war nicht die Folge eines unerlaubten Verhaltens der Beklagten. Übrigens hätte es der Kläger selbst in

der Hand gehabt, eine frühere Entscheidung herbeizuführen, indem er dazu von der Beklagten einfach eine bestimmte Erklärung zu fordern brauchte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und daher das Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons Schwyz vom 6. Juli 1896 in allen Teilen bestätigt.

186. Urteil vom 9. Oktober 1896 in Sachen
Eheleute Bär gegen Sidler.

A. Durch Urteil vom 25. Juli 1896 hat das Obergericht des Kantons Zug erkannt:

1. Die Forderung der Appellatschaft im Betrag von 3500 Fr. sei auf das gesetzliche Maß zurückgeführt.

2. Sei Appellantschaft pflichtig, die Forderung der Appellatschaft im Betrage von 78 Fr. 10 Cts. und 57 Fr. 50 Cts. anzuerkennen und zu bezahlen, mit der Mehrforderung sei Appellatschaft abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien, je unter Einreichung einer Rechtschrift, die Berufung an das Bundesgericht ergriffen; die Berufungserklärung der Kläger wurde am 25. August, diejenige der Beklagten am 31. gl. Mts. eingegeben. Die Kläger erklären, daß sie folgende Abänderungen des Urteils verlangen:

„a. Es seien die Erwägungen 4 bis und mit 7 aufzuheben, weil in casu nicht zutreffend;

„b. Es seien in Erwägungen des kantonsgerichtlichen Urteils: „4 a, b, c, d, g, h, i, k, bundesgerichtlich als zu Recht bestehend zu erklären;

„c. Es sei Erwägung 8 des obergerichtlichen Urteils zu bestätigen.

„d. Es seien die Dispositive des kantonsgerichtlichen Urteils

„vom 6. Dezember 1895 zu bestätigen, unter Aufhebung der obergerichtlichen Dispositive.“

Das Berufungsbegehren der Beklagten geht dahin, es sei in Abänderung von Disp. 1 des obergerichtlichen Urteils die Forderung der Kläger aus dem sog. Obligo von 3500 Fr. gänzlich abzuweisen. In der Antwort auf die Berufung der Beklagten erklären die Kläger, sie überlassen es dem Ermessen des Bundesgerichtes, ob diese Berufung rechtzeitig eingelangt sei. Das Obergericht habe nämlich unterlassen, den Parteien das Urteil in Abschrift zuzustellen. Den Klägern sei dasselbe am 6. August durch Zustellung des Aktenheftes bekannt geworden, und sie glauben zu wissen, daß Beklagte das Urteil vor ihnen gehabt. Es scheine, daß die Gerichtskanzlei, nachdem beide Parteien bereits die Berufung erklärt hatten, dem Bundesgerichte eine oder zwei Kopien des Urtheiles beigelegt habe. Solche Kopien verlange aber das Gesetz nicht; auch die Kläger hätten dieselben nicht verlangt, und sie verwahren sich daher gegen die von der Gerichtskanzlei hierfür verrechneten Kosten. Die Beklagten beantragen in ihrer Antwortschrift auf die klägerische Berufung Abweisung derselben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Klemens Silvan Sidler von Rüschnacht, Kantons Schwyz, hatte im August 1893 sein Heimwesen im Ramsel, Baar, das er mit seinem Bruder Leonz gemeinsam besaß, verkauft, und bezog um Neujahr 1894 Wohnung bei den Klägern, den Eheleuten Bär-Schicker in Blickensdorf; eine Zeitlang besorgte er seinen Haushalt selbst, später nahm er die Kost bei den Klägern. Sidler litt an Lungenwindsticht, und wurde von Neujahr 1894 bis zu seinem Tode, der am 19. Mai 1894 eintrat, von Dr. Schmid in Baar ärztlich behandelt. Am 26. April 1894 stellte er den Klägern folgenden Schuldschein aus: „Der Unterzeichnete Klemens Sidler ab Ramsel in Baar bescheinigt hiemit, den Eheleuten Kasp. Jos. Bär und seiner Frau Katharina geb. Schicker in Blickensdorf, Baar, für Abwart, Pflege, Kost und Logis und gemachte Vorschüsse bis und mit heute die Summe von 3500 Fr., schreibe dreitausend und fünfshundert Franken, schuldig geworden zu sein. Baar, 26. April 1894